

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der bet-at-home.com AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend § 161 AktG

Der § 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**Kodex**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG, die so genannte „**Entsprechenserklärung**“, ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären hiermit, dass die bet-at-home.com AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2022 unter Berücksichtigung der dort erläuterten Ausnahmen entsprochen hat und künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird:

Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können (D.2). Das Gesamtgremium nimmt insb. auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands

Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können (G.10). Laut dem von der Hauptversammlung am 26. Mai 2023 gebilligten Vergütungssystem für den Vorstand („Vergütungssystem 2023“) kann dem Vorstand eine aktienbasierte Vergütung („Variable Vergütung 2“) gewährt werden. Die bestehenden Vereinbarungen sehen einen Betrachtungszeitraum im Sinne des Vergütungssystem 2023 bis zum 31. Dezember 2027 vor, nach dem die Variable Vergütung 2 ggf. ausgezahlt wird, so dass den Empfehlungen des Kodex insoweit entsprochen ist. Lediglich für den Fall eines Kontrollwechsels sehen die bestehenden Vereinbarungen vor, dass die Variable Vergütung 2 ggf. schon vor Ablauf von vier Jahren gezahlt wird (G.10 Satz 2), was aus Sicht der Verwaltung angemessen ist.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen (G.17).

Düsseldorf, im Dezember 2023